



IT-Recht: Vor dem Reset?

Gestritten wird um Datenschutz, E-Commerce, Facebook, die Vorratsdatenspeicherung und mehr

© Astrid Bartl

Vorratsdatenspeicherung

Kippt der EuGH die EU-Richtlinie wegen Verstoß gegen die europäischen Grundrechte?

Keyword-Advertising

Die Grenzen der Werbung im Internet.

Neues Headquarter

Die Wirtschaftskanzlei Schönherr legt alle Wiener Büros am Schottenring zusammen.

Big Brother, Wilder Westen?

Experten analysieren die Rechtslage im Internet.

Inhalt

Recht.Extrajournal.Net Dossier

11. Juli 2012

<i>Kippt EuGH die Vorratsdatenspeicherung?</i>	4
<i>Analyse: Vorratsdatenspeicherung</i>	7
<i>Interview mit IT-Experte Thomas Höhne</i>	9
<i>Die Grenzen des Keyword-Advertising</i>	11
<i>Neues Schönherr-Headquarter in Wien</i>	14
<i>Skrill kauft paysafecard</i>	15

Impressum

Offenlegung:

Recht.Extrajournal.Net ist ein aktuelles journalistisches Nachrichtenportal zu Rechtsthemen. Es wendet sich an Laien wie Profis und veröffentlicht Neuigkeiten zum Recht. Recht.Extrajournal.Net Dossier enthält in Magazinformat vertiefende Meldungen zu bestimmten Themenkomplexen.

Medieninhaber:

Astarte Media KG
Sillerplatz 3
A-1130 Wien, Austria
Firmenbuchnummer: FN 243466 P
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Tel.: +43 (0) 664 13 25 024
Fax: +43 (1) 88 70 129
Herausgeber und Geschäftsführung:
Mag. Gerald Stefan

Kontakt per E-Mail:

recht(AT)extrajournal.net

Haftungsausschluss, weitere Angaben:

Die Informationen auf Recht.Extrajournal.Net und in Recht.Extrajournal.Net Dossier geben nur allgemeine Grundzüge wieder. Sie sind nicht zur Rechtsberatung geeignet und sollen eine solche auch nicht ersetzen. Wir übernehmen trotz größter Sorgfalt keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargebrachten Informationen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

Entgeltliche Einschaltungen (Inserate) sind gemäß Mediengesetz gekennzeichnet.

Grundlegende Richtung des Mediums:

Wir informieren so zeitnah und objektiv wie möglich über Ereignisse, Entwicklungen und Trends in Anwaltschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung.

Link zum Impressum von Recht.Extrajournal.Net:

<http://recht.extrajournal.net/impressum-uber-uns/>

... und das ist nur der Anfang!



Recht.Extrajournal.Net

Das Nachrichtenportal zum Recht in Österreich und CEE



2.100 Meldungen seit dem Jahr 2009.

Rechtspraxis, Jobs und Karriere, Recht im Alltag, Wirtschaft, Bildung und Uni.

<http://recht.extrajournal.net/>



Muss entscheiden: EuGH

Brennpunkt EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Kippt der EuGH die Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoß gegen Grundrechte?

Der Irische High Court verlangt vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Vorabklärung der Frage, ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit den europäischen Grundrechten vereinbar ist. Grund dafür ist eine Klage der Bürgerbewegung Digital Rights Ireland.

Seit rund zwei Jahren wird vermutet, dass der Irische High Court, Oberstes Zivil- und Strafgericht der Republik Irland, die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorlegen wird, um prüfen zu lassen, ob die Richtlinie mit den europäischen Grundrechten vereinbar sei.

Hintergrund ist, dass der High Court wegen einer Klage der Bürgerbewegung Digital Rights Ireland vorab die Frage geklärt haben möchte, ob die Richtlinie nicht gegen die Grundrechte verstoße. Nun gibt es neue Be-

wegung bei der umstrittenen Thematik: Am 11. Juni 2012 ist der entsprechende Antrag des irischen High Courts beim Europäischen Gerichtshof eingegangen (C-293/12). Dies ist bereits das zweite Mal, dass Irland in Sachen Vorratsdatenspeicherung den EuGH anruft: Bereits

im Jahr 2006 zweifelte man in Irland die Kompetenz der Europäischen Union für eine derartige Richtlinie an. 2009 wies der EuGH die Nichtigkeitsklage aus Irland ab.

Dieses Mal aber könnte der EuGH die Vorratsdatenspeiche-



IT-Rechtsexperte Thomas Höhne



Verfassungsgerichtshof in Wien

rung wegen Unvereinbarkeit mit den europäischen Grundrechten kippen, meinen Experten. "Da die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Art. 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens) anzuwenden ist, sehe ich gute Chancen, dass die Vorratsdatenspeicherung als unangemessen, unnötig und nicht zielführend für die behaupteten Zwecke, und daher als rechtswidriger Eingriff in die Privatsphäre der Unions-

bürger qualifiziert wird", erklärt IT-Rechtsexperte Thomas Höhne (Höhne, in der Maur & Partner) in Wien.

Chronologie der Ereignisse

15. März 2006: Das Europäische Parlament beschließt die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten.

13. April 2006: Die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung wird veröffentlicht.

3. Mai 2006: Die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung tritt in Kraft.

1. Juni 2006: Irland und die Slowakei zweifeln die Kompetenz der Europäischen Union im Rahmen einer Nichtigkeitsklage vor dem EuGH an. Dieser entscheidet im Jahr 2009, dass die Richtlinie im Kompetenzbereich der EU sei. Die Klage wird abgewiesen.

31. Dezember 2007: In Deutschland wird eine Verfassungsbeschwerde gegen die Vorratsdatenspeicherung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Mit 30.000 Klägern ist sie die größte Verfassungsbeschwerde aller Zeiten in Deutschland.

8. April 2008: 43 Organisationen aus 11 EU-Mitgliedsstaaten bitten den EuGH, die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit den Grundrechten zu erklären.

2. März 2010: Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland erklärt die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig. Das nationale Gesetz in der Bundesrepublik wird dadurch gekippt. Da Deutschland kein neues Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie verabschiedet, verklagt die EU-Kommission die Bundesrepublik im Mai 2012.

1. April 2012: Die Vorratsdatenspeicherung in Österreich tritt in Kraft; sofort werden mehrere Verfassungsklagen dagegen vorbereitet.

Negatives Gutachten

Walter Berka, Professor für Verfassungsrecht an der Uni Salzburg, legte am 10. Mai 2012 im Rahmen des 18. Österreichischen Juristentages in Linz ein Verfassungsgutachten über die mit 1. April in Österreich in Kraft getretene Vorratsdatenspeicherung vor. In seinem Gutachten ortet Berka massive Widersprü-



Verfassungsexperte Walter Berka



© ÖRAK

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff

che zwischen Vorratsdatenspeicherung und dem österreichischen Verfassungsrecht.

Seine Bedenken richten sich dabei nicht so sehr gegen die Richtlinie an sich, als gegen die Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber: gegen die „defizitäre“ Ausgestaltung des Rechtsschutzes der Menschen, deren Telefon- und Internetdaten ohne konkreten Anlass für die Dauer von sechs Monaten gespeichert und von der Polizei und Justiz abgerufen werden können. „Der fortschreitende Ausbau der staatlichen Überwachungsbefugnisse unter den Vorzeichen des präventiven Sicherheitsstaates stellt den Rechtsstaat vor eine Bewäh-

rungsprobe“, so Berka in seinem Gutachten. Er merkt weiters an, dass die Privatsphäre des Menschen heute in einem Maß wie nie zuvor „in Bedrängnis“ geraten sei. Das klassische Datenschutzrecht befinde sich in einer Krise und sei immer weniger in der Lage, den Einzelnen vor dem „Datenhunger“ der großen Informationskonzerne oder der staatlichen Verwaltung zu schützen.

Rechtsanwälte erheben Klage

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) gibt daraufhin bekannt, dass er gegen die Vorratsdatenspeicherung Klage beim Verfassungsgerichtshof erheben wird. Der Salz-

burger Anwaltspräsident Leopold Hirsch hält öffentlich fest, man habe ebenso wie Berka festgestellt, dass die Richtlinie der EU „überschießend“ umgesetzt wurde. Der Vertrag von Lissabon und die dort judizierten Grund- und Freiheitsrechte seien in Fällen, die das Europarecht betreffen, unmittelbar anzuwenden.

Das heißt, dass auch der österreichische Verfassungsgerichtshof diese Normen und deren Umsetzung direkt am europäischen Grundrechtskatalog zu prüfen habe. Hirsch bezeichnet das Argument der Befürworter, „wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“, als Scheinargument: Es gehe mehr um die Grundsatzfrage, ob Grundrechte – dazu gehöre das Recht auf Privatleben – geschützt werden oder nicht. Die aktuell gültige Regelung gebe eher Anlass zu der Vermutung, dass der Staat sich vor seinen Bürgern fürchtet, meint Hirsch.

Am 15. Juni 2012 wird vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AKVorrat) und dem grünen Justizsprecher Albert Steinhäuser Verfassungsklage gegen die Vorratsdatenspeicherung beim österreichischen Verfassungsgerichtshof eingebracht. 11.139 Österreicher schließen sich der Klage an. Auch das Land Kärnten klagt separat gegen die Vorratsdatenspeicherung. ●

Mit Scheibtruhen zum Verfassungsgerichtshof: AKVorrat





Andreas Schütz, TaylorWessing e|n|w|c

© TaylorWessing enw|c

Analyse

Ist die Vorratsdatenspeicherung EU-Grundrechtskonform?

Andreas Schütz von TaylorWessing e|n|w|c in Wien analysiert die Entwicklung rund um die EU-Richtlinie und gibt seine Antwort auf die Frage der Grundrechtskonformität.

Bereits einmal hat sich die Republik Irland an den EuGH gewandt, um die Grundrechtskonformität der auch vor kurzem in Österreich in Kraft getretenen Vorratsdatenspeicherung zu überprüfen.

Am 10. Februar 2009 wurde allerdings die Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 24/2006 zur Vorratsdatenspeicherung abgewiesen. Doch es gab keine grundrechtliche Prüfung in dem Urteil. Der EuGH bestätigte nur, dass die Richtlinie im richtigen Rechtssetzungsverfahren zustande gekommen ist. Den Inhalt bewerteten die Richter ausdrücklich nicht.

Entscheidung in der Sache

Doch gerade die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie lässt nicht nur in Irland wegen möglicher massiver Grundrechtseingriffe

durch die Vorratsdatenspeicherung die allgemeinen Wogen hoch schlagen.

Aus diesem Grund kam die Sache von Irland aus erneut vor den EuGH. Diesmal allerdings im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens, in dem der irische High Court im Frühjahr 2012 dem EuGH grundrechtlich relevante Fragen zur Entscheidung vorlegte.

Insbesondere stellt sich die Frage, inwiefern die Richtlinie mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechten des Privatlebens (Art 7) und des Datenschutzes (Art 8) vereinbar sei.

Diese Fragen wird der EuGH nun zu klären haben und die Entscheidung darf mit Spannung erwartet werden. Dennoch las-

sen sich unter Rücksichtnahme der bisherigen Rechtsprechung gewisse Annahmen treffen und Prognosen wagen.

Bisherige Urteile

In einem Urteil aus dem Jahr 2011 (F-46/09, Rz 110 ff) bestimmte nämlich der EuGH sehr eindeutig seine Kriterien zur Grundrechtsprüfung. Er legte in diesem Zusammenhang fest, dass unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl auch in Grundrechte, speziell auch das Recht auf Privatleben und Datenschutz, eingegriffen werden kann.

Dass die vorliegende Richtlinie in diese Grundrechte durch vorgeschriebene Datensammlung ohne Zustimmung der Betroffenen eingreift, steht außer Zweifel. Ein solcher Grundrechtseingriff ist allerdings nur

dann erlaubt, wenn (1) der Eingriff gesetzlich geregelt ist, (2) mit dem Eingriff abschließend aufgezählte Ziele verfolgt werden und (3) dieser Eingriff für die Erreichung dieser Ziele notwendig ist. Anhand dieser Kriterien ist nun die Vorratsdatenrichtlinie zu prüfen.

Wirklich in aller Form?

Zu Punkt eins ist anzumerken, dass die Richtlinie ein Akt der EU-Rechtssetzung ist und auch die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten in einer allgemein verbindlichen Weise auf Gesetzeseseben zu geschehen hat. Fraglich sind allerdings die abschließend aufgezählten Ziele. Denn diese existieren in der Richtlinie nicht.

Keine Grenzen gesetzt

In Art 4 heißt es nämlich, dass die „gespeicherten Daten nur in bestimmten Fällen (...) an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden.“ Welche Fälle dies nun tatsächlich sein sollen, wird jedoch von

der Richtlinie nicht ausgeführt. Die Erfüllung des zweiten Kriteriums ist also nicht gegeben.

Als dritter Punkt muss die Notwendigkeit des Eingriffs geprüft werden. Diese ist nur dann gegeben, wenn der in einer demokratischen Gesellschaft berechtigte Zweck (auch dieser wird in den Artikeln der Richtlinie nicht genannt) in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff steht.

Notwendig gegen Terror?

Wenn man den Zweck der Richtlinie in der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung sieht, so bleibt immer noch die Frage, ob der Eingriff einer pauschalen Datenspeicherung für diesen Zweck in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Diese Fragen wird der EuGH nun zu klären haben.

Doch selbst wenn die Richtlinie an sich grundrechtskonform sein sollte, was an dieser Stelle bezweifelt wird, so wäre in einem weiteren Schritt auf nationalstaatlicher Ebene immer noch zu

prüfen, ob auch ihre Umsetzung grundrechtskonform erfolgte. ●

** Mag. Andreas Schütz ist Partner und Severin Steinkellner ist Mitarbeiter des IP/IT-Teams von TaylorWessing enwc Wien*

Link: TaylorWessing enwc



Immer Up to date:

Recht.Extrajournal.Net

Das Nachrichtenportal zum Recht in Österreich und CEE





Thomas Höhne (Höhne, in der Maur & Partner)

Interview

IT-Recht unter der Lupe: Wohin geht es?

Thomas Höhne, Experte für IT-Recht und einer der Bestplatzierten seines Fachs in aktuellen Anwaltsrankings, über virtuelle Pulverfässer und die Zukunft des IT-Rechts.

Recht.Extrajournal.Net: *Wie beurteilen Sie allgemein die aktuelle rechtliche Situation im IT/IP-Bereich?*

Thomas Höhne: Ich glaube, man muss hier grundsätzlich die professionelle, kommerzielle Welt und die private auseinanderhalten. Dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, hat sich zwar mehr oder weniger schon herumgesprochen, dennoch wird im privaten Bereich oft noch sehr ignorant und geradezu bewusst fahrlässig agiert.

Das ist aber auch kein Wunder – das gesamte Thema Urheberrecht existierte früher für Privatpersonen ja gar nicht. Im professionellen Bereich dagegen sind die Fragen des Alltags – wie etwa das ganze Domainrecht, Haftung für Links etc. – ziemlich geklärt. Jetzt geht es eher um die „dicken Hunde“, wie etwa die derzeit aktuelle Frage nach der Providerhaftung am Beispiel von

kino.to. Und dann gibt es natürlich noch das immer heikler werdende Thema Persönlichkeitsrechte – denken wir nur an die permanente Diskussion um Facebook oder die Vorratsdatenspeicherung.

Nimmt die juristische Arbeit im IT-Bereich zu?

Höhne: Da die digitale Welt nach wie vor im Wachsen ist, und das Volumen der copyright-industries weiter zunimmt, nimmt natürlich auch die juristische Arbeit in diesen Bereichen zu.

Gibt es im IT-Recht aus Ihrer Sicht aktuell Schwachstellen oder Nachholbedarf?

Höhne: Ich habe schon lange aufgehört, mir die perfekte (juristische) Welt zu wünschen, das wäre eine romantische Illusion. Aber wenn man auf der Suche nach Schwachstellen ist, braucht man nur die Vertreter der ver-

schiedensten Interessensgruppen (Kreative, Verwerter, Konsumenten, Informations-transporteure etc.) fragen, und wird jede Menge Antworten bekommen – ich fürchte nur, dass diese Antworten inhaltlich zum Teil diametral entgegengesetzt sein werden.

Zu den umstrittenen Themen: Viele Privatpersonen fühlen sich durch die heiß diskutierte Vorratsdatenspeicherung in ihrer Privatsphäre verletzt. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Standpunkte in dieser Thematik?

Höhne: Es ist mittlerweile wohl ziemlich offensichtlich, dass die Vorratsdatenspeicherung für den ursprünglich angegebenen Zweck, nämlich die Terrorismusbekämpfung, überhaupt nicht taugt. Natürlich könnte man auch sagen, dass die allgemeine Sicherheit erhöht wird, wenn an jeder Straßenecke Videokameras installiert werden – für mich



© Thomas Höhne

Höhne: „Massive Änderungen im Urheberrecht“

würde das Gefühl permanenter Beobachtung allerdings ein Gefühl permanenter Unsicherheit erzeugen. Ähnlich geht es mir mit der sachlich nicht begründeten Vorratsdatenspeicherung. Richtig ist allerdings, dass wir derzeit unter einem ganz anderen Aspekt ein Problem der Rechtsverfolgung haben: Illegale Uploader können in Österreich derzeit nicht identifiziert werden.

Beim EuGH ist soeben eine Anfrage des irischen High Court eingegangen ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit den europäischen Grundrechten zu vereinbaren ist. Ist es möglich, dass der EuGH die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung außer Kraft setzt?

Höhne: Da die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Art. 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens) anzuwenden ist, sehe ich gute

Chancen, dass die Vorratsdatenspeicherung als unangemessen, unnötig und nicht zielführend für die behaupteten Zwecke, und daher als rechtswidriger Eingriff in die Privatsphäre der Unionsbürger qualifiziert wird.

Wie beurteilen Sie den oft kritisierten Umgang von Facebook mit den Daten seiner User?

Höhne: Ich selbst bin vor geraumer Zeit aus Facebook ausgestiegen – die für mich undurchsichtige privacy-Politik war ein wesentlicher Grund dafür. Hier scheinen einander geradezu zwei Welten gegenüberzustellen – in der einen mischen sich Pioniergeist, Unbekümmertheit und kommerzielle Rücksichtslosigkeit, die andere ist durch das Konzept des Individuums und seiner Rechte sowie europäische Skepsis geprägt. Man braucht sich ja nur anzu-

schauen, was die höchst interessante Auseinandersetzung von Max Schrems mit Facebook zu Tage fördert – wer dann noch glaubt, er könne Facebook auf Augenhöhe gegenüberstehen, ist ein Träumer.

Welche Herausforderungen haben im Moment Unternehmen im IT-Bereich in Österreich?

Höhne: Die Themen bleiben dieselben, auch wenn sich die konkreten Inhalte ändern: es geht nach wie vor um Datenschutz und Datensicherheit. Beides ist ständig und in immer neuer Weise bedroht.

Bisweilen scheint manchen Unternehmen die Datensicherheit, mit der sie sich auch besser auskennen, näher zu stehen als der Datenschutz ihrer Kunden – und so wird bei der Verwendung von Daten manchmal nicht lange gefackelt, frei nach dem Motto

„It's easier to ask for forgiveness than for permission“.

Denken Sie, dass der Bereich IT für österreichische Anwaltssozietäten weiter an Bedeutung zunehmen wird?

Höhne: Natürlich. Aber nicht nur, was die juristische Arbeit für die Klienten betrifft, sondern auch, was den Einsatz von IT in der eigenen täglichen Arbeit betrifft – hier stehen uns sicher noch Entwicklungen bevor, an die wir jetzt noch gar nicht denken.

Wie prognostizieren Sie die Zukunft des IT-Rechts für die nächsten Jahre? Was wird sich bis dahin verändern? Welche neuen Herausforderungen werden kommen?

Höhne: Das Recht, der Rechtsbereich als solcher ist ja nicht produktiv. Hier wird nicht Neues geschaffen, das Recht reflektiert gesellschaftliche Verhältnisse. Es gilt also nicht zu schauen, was sich im Recht ändert, son-

dern was sich in jenen Bereichen ändert, die das Recht reguliert. Natürlich ist alles, was rund um das Thema Urheberrecht kreist, eine heiße Sache – und gerade im Bereich der Verwertung von Information und Kreation wird sich in den, sagen wir, nächsten 20 Jahren ganz massiv einiges ändern.

So gerechtfertigt der Kampf der Urheber und Rechteinhaber gegen räuberische Nutzung auch ist, so sehr ist er doch auch ein Rückzugsgefecht. Sicher ein Gefecht, das geführt werden muss, das aber sinnlos wäre, würde nicht im Hintergrund, parallel dazu, bereits eine neue Welt der Verwertung geschaffen.

Und wie kommentieren Sie die Ablehnung des umstrittenen ACTA-Abkommens durch das europäische Parlament?

Höhne: Das ist natürlich eine zweischneidige Sache. Unterm Strich halte ich die Ablehnung für richtig, schon als Lehrstück

für die Brüsseler Instanzen, dass mit dem Parlament so nicht umgegangen werden kann (und was, wenn man es psychologisch sehen will, vielleicht ein Hauptgrund für die Ablehnung war). Mit der Ablehnung sind natürlich auch etliche sinnvolle Bestimmungen den Bach hinunter gegangen.

Ich habe allerdings die Hoffnung, dass die Diskussion rund um ACTA weniger die Freibier-Mentalität von Internet-Konsumenten stärkt, sondern die Diskussion darüber belebt, was Urheberrecht ist, was geistiges Eigentum ist, wie dieses zu schützen ist und welche Formen der Beteiligung der Kreativen an der Verwertung denkbar sind. ●

Link:

Höhne, in der Maur & Partner

Jetzt neu auf:  **Recht.Extrajournal.Net**
Das Nachrichtenportal zum Recht in Österreich und CEE

Rubrik „Karriere“

Der Karriere-Teil für Juristen
und Rechtsanwälte

von Spezialisten für Spezialisten



© Wolf Theiss

Georg Kresbach (Wolf Theiss)

Internet-Werbung

Die Grenzen des Keyword-Advertising

Gastkommentar von Georg Kresbach und Lukas Feiler, Wolf Theiss*

Die Werbung im Internet gehört mittlerweile zum Standard eines jeden größeren Unternehmens.

Beim Keyword-Advertising – die wohl meist verbreitete Form des Online-Marketings – bucht ein Unternehmen bei einem Betreiber einer Suchmaschine ein bestimmtes Schlüsselwort („Keyword“), bei dessen Eingabe in die Suchmaschine die Werbung des Unternehmens neben oder über den Suchergebnissen aufscheint. Typischerweise scheint das Keyword in der Anzeige selbst gar nicht auf.

In fremdem Revier?

Wenn nun ein fremder Markenname als Keyword gebucht wird, um bei einer Suche im Internet nach dem Markennamen die eigenen Werbeanzeigen erscheinen zu lassen, stellt sich die Frage, ob dies zulässig ist oder ob es sich dabei nicht doch um

eine Verletzung fremder Markenrechte handelt.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Gerichte bereits öfters mit den Fragen einer möglichen Markenverletzung beim Keyword-Advertising beschäftigt. Zunächst ging es um die Frage, ob das Buchen einer fremden Marke als Keyword überhaupt eine markenmäßige Verwendung darstellt. Dies bejahte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Entscheidungen *Eis.de* (C-91/09) und *Bergspechte II* (C-278/08).

In diesen Entscheidungen sprach der EuGH weiters aus, dass dann eine Markenrechtsverletzung vorliegt, wenn aus der eingeblendeten Anzeige für einen Durchschnitts-Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen vom Markeninhaber oder einem Dritten stammen.

Wie unterschiedlich dieser Rechtssatz des EuGH interpre-

tiert werden kann, verdeutlicht die divergierende Rechtsprechung der Höchstgerichte in Österreich (OGH) und in Deutschland (BGH).

Der OGH entschied, dass die Verwendung einer fremden Marke als Keyword nur dann nicht in die Rechte des Markeninhabers eingreift, wenn aus der Werbeanzeige für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer leicht zu erkennen ist, dass die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen nicht vom Markeninhaber stammen (OGH 21.6.2010, 17 Ob 3/10f – *Bergspechte III*).

Der deutsche BGH hat hingegen entschieden, dass grundsätzlich keine Markenrechtsverletzung vorliegt, sofern die Anzeige selbst weder das Zeichen noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder seine Produkte enthält (BGH 13.1.2011, I ZR 125/07 – *Bananabay II*).

Im Ergebnis ist die Rechtsprechung des OGH aus Sicht eines



Lukas Feiler (Wolf Theiss)

© Wolf Theiss

Markeninhabers somit wesentlich freundlicher als jene des BGH. Dies wirft die weitere Frage auf, welches nationale Gericht denn überhaupt zuständig ist, über die Zulässigkeit des Keyword-Advertising zu entscheiden, zumal auch Online-Werbungen grenzüberschreitend wahrnehmbar sind.

Bei welchem Gericht?

Kann ein österreichischer Markeninhaber z.B. frei wählen, wo er eine Klage wegen Verletzung seiner Markenrechte einbringt? Genau diese Thematik hatte der EuGH in der Rechtssache C-523/10 (Wintersteiger II) zu beurteilen.

Das österreichische Unternehmen Wintersteiger AG hatte die deutsche Products 4U Sondermaschinenbau GmbH in Österreich geklagt, da diese auf google.de „Wintersteiger“ als Keyword gebucht hatte, worin Wintersteiger eine Verletzung seiner wortgleichen österreichischen Marke erblickte. Der OGH legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob in einem solchen Fall eine internatio-

nale Zuständigkeit Österreichs gegeben sei, obwohl die fragliche Anzeige nur auf google.de und nicht auf google.at geschaltet worden war.

Der EuGH entschied, dass in derartigen Fällen der Werbende nicht nur in dem Mitgliedstaat geklagt werden kann, in dem er niedergelassen ist, sondern auch in jenem Mitgliedstaat in dem die potentiell verletzte Marke eingetragen ist. Da es sich im Anlassfall um eine österreichische Marke handelte, bestand somit eine internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte. In der Sache selbst ist eine Entscheidung, ob die Markenrechte des österreichischen Unternehmens verletzt wurden, noch ausständig.

Die Judikatur des EuGH gestattet es Markeninhabern daher, „Forum Shopping“ zu betreiben, d.h. den Gerichtsstand nach strategischen Gesichtspunkten zu wählen. Um von dieser Möglichkeit effektiv Gebrauch machen zu können, ist die jeweils aktuelle Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten im Auge zu behalten.

So hat der EuGH im September 2011 in der Rechtssache Interflora (C-323/09) entschieden, dass bekannte Marken auch im Zusammenhang mit Keyword-Advertising einen erweiterten Schutz genießen. Der Markeninhaber kann Mitbewerbern verbieten, die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen (Trittbrettfahren), die Unterscheidungskraft zu beeinträchtigen (Verwässerung) oder die Wertschätzung für die Marke zu mindern (Verunglimpfung).

Da diese Kriterien in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden, kommt dem Gerichtsstand – je nach Sachverhalt – unter Umständen entscheidende Bedeutung zu. ●

** Dr. Georg Kresbach ist Partner und Dr. Lukas Feiler Rechtsanwalt bei Wolf Theiss Rechtsanwälte.*

Link: Wolf Theiss



Die neue Schönherr-Zentrale am Schottenring

Wirtschaftskanzleien Schönherr legt Wiener Büros zusammen

Schönherr: Neues Headquarter

Die zentraleuropäische Anwaltskanzlei Schönherr hat ein neues Büroobjekt gefunden und legt die bisher fünf Bürostandorte in Wien an der gemeinsamen Adresse Schottenring 19 zusammen.

herr ein angesehenes, international agierendes und beständig wachsendes Unternehmen für den Schottenring 19 entschieden hat“, so Martin Schwanzer, Immobilienentwickler des Objekts.

winn durch den Zusammenzug aller Angestellten an einem Standort: Wege zwischen den einzelnen Büros werden kürzer, Informationen schneller transportiert, die informelle Kommunikation wird verstärkt.

Das neue Büro liegt gegenüber der Wiener Börse und wird sich über einen Großteil des ursprünglich als Frucht- und Mehlbörse erbauten Gebäudes erstrecken. Die Übersiedlung aller 230 Angestellten in Wien ist für Anfang 2014, nach Abschluss der umfassenden Renovierung des Gebäudes, geplant. Mit dem Entschluss für die Liegenschaft endet für Schönherr eine mehrjährige Suche nach dem optimalen Objekt entsprechend den Bedürfnissen der wachsenden Kanzlei, heißt es.

6.000 Quadratmeter

Das zukünftige Büro am Schottenring wird ca. 6.000 Quadratmeter Bürofläche umfassen. „Wir freuen uns, dass sich mit Schön-

Für die Pläne des weitreichenden Aus- und Umbaus der Immobilie zeichnet das Architekturbüro Rüdiger Lainer + Partner verantwortlich, als Innenarchitekt setze Bodo Rehak die Anforderungen von Schönherr modern und innovativ um.

Headquarter für 13 Büros

Das neue Headquarter wird als Flagship für 13 weitere Büros in Zentral- und Osteuropa dienen und soll dazu beitragen, ein einheitliches Unternehmensbild im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zu transportieren. Besucher profitieren dabei von der einfachen Erreichbarkeit im Zentrum Wiens. Für die Mitarbeiter bringe der Umzug einen Effizienzge-

Historisch und modern

Im Zuge der Renovierung soll das historische Gebäude modernste Büroflächen und Arbeitsbedingungen, wie etwa Lichteinfall, Akustik, Raumklima und Architektur, bieten. Ursprünglich wurde das Objekt 1878 von Architekt Rudolf Neumayr als Frucht- und Mehlbörse konzipiert. Gegenüber dem denkmalgeschützten Gebäude befindet sich das Palais Hansen, ein zukünftiges Kempinski Hotel. Gleich neben Schottenring 19 liegt das Palais Sturany, das als Sitz des King Abdullah Bin Abdulaziz International Center für Interreligiösen und Interkulturellen Dialog dienen wird. ●

Link: Schönherr



© Wolf Theiss (2)

Richard Wolf (Partner) und Andrea Gritsch (Senior Associate) von Wolf Theiss

Online-Bezahlungsdienste

M&A: Skrill übernimmt Paysafecard

Der britische Online-Zahlungsdienstleister Skrill hat die österreichische paysafecard.com Wertkarten AG mit 150 Mitarbeitern zu 100% übernommen. Beraten bei der Transaktion wurde Käufer Skrill von der Anwaltssozietät Freshfields, die Aktionäre der paysafecard.com Wertkarten AG wurden von Wolf Theiss beraten.

Über paysafecard

paysafecard ist ein elektronisches Prepaid-Zahlungsmittel für Verbraucher die Online-Einkäufe tätigen möchten und keinen Zugang zu einer Kreditkarte oder zu einem Bankkonto haben - sei es aus Sicherheitsbedenken oder aber, weil sie ihre Daten nicht online angeben möchten. In einer der 450.000 Verkaufsstellen von paysafecard können die Kunden digitales Geld in Form eines eVoucher erwerben. paysafecard-CEO Michael Müller: „Nach zwölfjähriger Entwicklung unseres Unternehmens ist die Übernahme durch einen

strategischen Partner wie Skrill die nächste Stufe unseres raschen Wachstums und unserer internationalen Ausrichtung. Unser Plan war es immer, global präsent zu sein um damit eine Größe zu erreichen, die uns zu einem signifikanten Marktführer werden lässt. Aufgrund der neuen Eigentümer und der Allianz mit Skrill als unserem strategischen Partner realisieren wir diese unternehmerische Vision.“

Über Käufer Skrill Holdings

Skrill Holdings Ltd. betreibt unter dem Namen Moneybookers eines der führenden Online-Bezahlungssysteme in Europa und ist einer der weltweit größten unabhängigen Digital Wallet-Anbieter. 25 Millionen Konten und 120.000 Händler sind bei Moneybookers registriert, heißt es. Das weltweite Bezahlnetzwerk bietet Un-



© paysafecard

paysafecard-CEO Michael Müller



Thomas Zottl, Johannes Lutterotti, Lukas Bauer vom Freshfields-Büro in Wien

ternehmen in über 200 Ländern mit nur einer Integration Zugang zu über 100 Bezahloptionen, wie Kreditkarte, Lastschrift, giropay und Überweisung.

Moneybookers wurde 2001 gegründet und ist das erste europäische Finanzinstitut für elektronisches Geld, das von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FSA (Financial Services Authority) reguliert wird. 2007 übernahm Investcorp Technology Partners Moneybookers von deren Gründern. Globale Unternehmen wie eBay, Skype, Electronic Arts und Facebook setzen das System genauso ein wie deutsche Partner, darunter You-tailor, Gameduell und Bigpoint. Auch verschiedene Shopsysteme, darunter Magento, Plenty-Systems und xtCommerce, nutzen die Bezahl-Services. „Wir freuen uns sehr, dass wir zu einer Einigung über die Akquisition von paysafecard gekommen sind. Diese Übernahme bedeutet für die Skrill Gruppe einen signifikanten Zuwachs hinsichtlich des Transaktionsvolumens und der Anzahl an Endkunden und Händler. Zusätzlich erhöht Skrill

damit auch seinen weltweiten Marktanteil im Payments Bereich“, so Siegfried Heimgaertner, CEO von Skrill. „Die beiden Unternehmen zusammen bieten ein einmaliges Angebot im Payment Bereich, durch die Kombination unseres führenden digitalen Wallets mit dem ausgeklügeltem POS- und Bargeld-Netzwerk von paysafecard. Indem wir Zahl- und Geldtransferoptionen für den On- und Offline-Kanal anbieten, erweitern wir unser Portfolio signifikant.“

Wolf Theiss berät Aktionäre

Wolf Theiss hat die Aktionäre der paysafecard.com Wertkarten AG beim Verkauf von 100 % ihrer Anteile beraten. Wolf Theiss hatte paysafecard.com bereits im Jahr 2011 bei der Erlangung der ersten österreichischen Zahlungsdienste-Konzession beraten und wurde nun auch von den wesentlichen Aktionären mit der Beratung beim Verkauf an Skrill betraut. Bei Wolf Theiss waren Partner Richard Wolf und Senior Associate Andrea Gritsch für das Projekt tätig und zeichneten u. a.

für die Verhandlung und Erstellung der Transaktionsdokumentation verantwortlich, heißt es.

Freshfields berät Skrill

Das Beratungsteam bei Freshfields umfasste aus Deutschland: Oliver von Rosenberg, Martin Kleppe (beide Gesellschaftsrecht/M&A), Juliane Hilf, Barbara Plöckl (beide Öffentliches Wirtschaftsrecht; alle Köln), Alexander Glos, Angela Görner, Martina Stegmaier (alle Bank- und Finanzrecht, Frankfurt), und aus Österreich: Thomas Zottl, Johannes Lutterotti (beide Gesellschaftsrecht/M&A) und Lukas Bauer (Öffentliches Wirtschaftsrecht; alle Wien).

Die Transaktion unterliegt noch der Zustimmung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), der UK Financial Service Authority (FSA), sowie der mit dem Zusammenschluss befassten Wettbewerbsbehörden. ●

Link: Wolf Theiss

Link: Freshfields